

IV. Unsicherheiten und Versicherheitlichung in der gesellschaftlichen Praxis

Männer als Sicherheitsrisiken. Paternalistische „Sozialarbeit avant la lettre“ am Beispiel des Rats der Schweizer Kleinstadt Zug (17. und 18. Jahrhundert)

Daniel Schläppi

Conventional Security Studies research follows the assumption that there is a close connection between the state and security. This idea fundamentally misses the conditions in pre-modern Switzerland. If one thinks of security in terms of the house and gender, it becomes clear that local communities did indeed strive for diverse forms of local security, without this being called state action. In cooperation with the relatives of small households at risk of poverty, the community authorities tried to prevent the impoverishment of precarious households and to secure their existence. Their efforts were directed primarily against men's domestic mismanagement.

1. Überlegungen zur Begrifflichkeit und zum Konnex von „Sicherheit“ und „Staat“

In Zeiten wie diesen hat das Thema „Sicherheit“ Hochkonjunktur. Doch Sicherheit rückte in den politischen Agenden westlicher Industriestaaten nicht erst durch das Corona-Virus ganz nach oben. Bereits 1984 stellte Werner Conze in seinem Artikel „Sicherheit, Schutz“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ fest, Sicherheit bezeichne „einen vielseitig verwendeten Grund- und Wertbegriff der politisch-sozialen Sprache“¹. Seither feiert das Thema Urständ, und es erstaunt nicht, dass Christopher Daase 2012 konstatieren musste, es werde „eng in der Sicherheitsforschung“². Neue Forschungstrends als beengend zu empfinden, mag subjektiven Sicherheitsbedürfnissen geschuldet sein. Wenn immer mehr Disziplinen ein attraktives Themenfeld für sich entdecken und erschließen, könnte man dies jedoch auch als inspirierend erleben, denn Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft. Eine vielstimmige Forschungsgemeinde stellt keine Bedrohung dar, insbesondere wenn es um einen ganz grundlegenden Gegenstand geht. Immerhin hat Eckart Conze bereits 2005 festgestellt, aus anthropologisch-psychologischer Sicht sei Sicherheit „ein Grundbedürfnis des Men-

1 Conze, Art. Sicherheit, Schutz, 831.

2 Daase, Die Historisierung der Sicherheit, 387.

schen“ und rücke „damit, gleichsam biologistisch, in die Nähe anderer Grundbedürfnisse wie Nahrung, Schlaf oder Sexualität“³.

Während Conzes Namensvetter zwei Forschergenerationen früher noch anhand zeitgenössischer Staatstheoretiker und wegbereitender Juristen begriffsgeschichtlich argumentiert hatte, plädierte er in seiner selbstbewusst mit „Geschichte der Sicherheit“ betitelten Überschau über die „Historische Sicherheitsforschung“ von 2018 für ein konstruktivistisch-kulturalistisches Begriffsverständnis, das von zwei Grundannahmen ausgeht: Erstens sei Sicherheit „ein gesellschaftliches Konstrukt, eine im historischen Prozess variable Größe“, mithin Ausdruck gesellschaftlicher Vorstellungen und Erfahrungen bzw. „das Ergebnis historischer Entwicklungen, von gesellschaftlichem und politischem Wandel über kürzere oder längere Zeiträume hinweg“. Zweitens beruhe Sicherheit auf „subjektiven Verarbeitungen sozialer Wirklichkeit, also Deutungen von ‚Realität‘“, die „individuelle, gruppenbezogene oder gesellschaftliche Wahrnehmungen und Vorstellungen“ abbilden.⁴

Insbesondere dieses zweite Charakteristikum von Sicherheit schließt an den historischen Sprachgebrauch an. Zedlers Universal-Lexikon umschrieb „Sicherheit, Securität, Securitas“ u.a. als „Mangel der vernünftigen Furcht, wenn einem wahrscheinlich ein Unglück bevorsteht, und man ist dabey unbesorgt, welches als ein großer Fehler anzusehen“ sei.

Denn wie eine vernünftige Furcht dazu dienet, dass sie den Menschen zu Mitteln wieder das Unglück antreibt, also ist ein sicherer Mensch deswegen unbekümmert und hat den Schaden, dass ihm das Unglück wirklich aufstösset, welches er entweder gänzlich hätte aus dem Wege räumen, oder doch vermindern können. Man ist sicher, weil man sich die Sache nicht so gefährlich vorstellt. Dieses kommt her, entweder aus einem Mangel des Verstandes, dass man keinen wahrscheinlichen Schluss machen kann; oder aus einer gewissen Gemüths-Art; oder aus beyden zugleich. Viele müssen erst durch die Erfahrung von der Sicherheit abgebracht werden, sie erfahren aber auch zugleich, den Schaden, durch den sie klug und behutsam werden.⁵

3 Conze, Sicherheit als Kultur, 362.

4 Ebd., 363; Conze, Geschichte der Sicherheit, 15.

5 Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 37, Sp. 909.

Subjektiv gefühlte Sicherheit ist quellenmäßig und methodisch jedoch schwer zu fassen und zunächst Gegenstand von Spekulation.⁶ Hierin mag eine Erklärung dafür liegen, warum die Historische Sicherheitsforschung statt auf sozialpsychologische Aspekte traditionellerweise auf strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen von Sicherheitsdiskursen fokussiert hat. In der langen Dauer hat sie deshalb den Prozess der „Staatsbildung“ als entscheidenden Treiber der stetig wachsenden Bedeutung von Sicherheit in vielfältigen Bereichen vom Wehr- über das Assekuranz- bis hin zum modernen Sozialwesen identifiziert.⁷ Nach und nach habe sich Sicherheit als „Leitidee“, „Leitkategorie“ und zentrales „Handlungsfeld staatlicher Aktivität“ etabliert. Aus dieser Perspektive erweisen sich Entwicklung, Verdichtung und Intensivierung „moderner Staatlichkeit“ als mit der „Wertidee Sicherheit“ untrennbar verbunden. Im Gegenzug seien Unsicherheit und Verunsicherung zum „Signum der Moderne“ geworden.⁸

In derartigen Formulierungen klingt unterschwellig ein Fortschrittsnarrativ an, das kritisch zu hinterfragen ist: Erstens brachten die Sicherheitskonzepte, die komplementär zur Ausformung der Territorialstaaten entstanden, den Menschen wenig lebensweltliche Verbesserungen. So zielte der Aufbau stehender Heere kaum auf den Schutz der Bevölkerung. Ausfluss des bellizistischen Zeitgeists, zog flächendeckende Militarisierung im Gegenteil exorbitante Kosten und größere Kriegsrisiken nach sich.⁹ Zweitens waren die unter der Chiffre „Gute Policy“ formulierten Programme zwar ambitioniert, allerdings fehlten dem „Staat“ das Durchsetzungsvermögen und die finanziellen Mittel, um sie tatsächlich umzusetzen.¹⁰

6 Zu heuristischen Hindernissen in der historischen Emotionsforschung vgl. *Schläppi*, Zwischen Familiensinn und Kriegsrausch, 54f.

7 Vgl. *Conze*, Art. Sicherheit, Schutz, 831.

8 *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 17, 25, 27.

9 „War made the state, and the state made war“, hielt Charles Tilly 1975 paradigmatisch fest (*Tilly*, Reflections on the History, 42). Dieses Diktum in all seinen Konsequenzen bedenkend, lässt sich die These kaum aufrecht halten, die Entwicklung des „Staates“ hätte der gewöhnlichen Bevölkerung mehr Sicherheit gebracht. Der Ausbau zentralstaatlicher Strukturen und schlagkräftiger Militärapparate ließ nicht nur die Staatshaushalte und die gouvernementale Schuldenwirtschaft explodieren, sondern brachte wiederkehrend Kriege und verschärfte die fiskalische Abschöpfung.

10 Zum Konzept „Gute Policy“ allgemein vgl. *Holenstein*, Gute Policy. Zum Konnex zwischen der Policygesetzgebung und dem Ziel der „allgemeinen Landessicherheit“ bzw. der „Herstellung beziehungsweise Sicherung einer Ordnung, die man durch sozial Marginalisierte, durch Kriminelle und Gewalttätige bedroht sah“ vgl. *Conze*, Geschichte der Sicherheit, 27f., 40.

So zeitigten etwa die Versuche der eidgenössischen Obrigkeiten, Viehversicherungen, Brandassekuranzen etc. einzuführen, nur zaghafte Ergebnisse, obwohl die Verlustrisiken für potentiell betroffene Besitzer von Herden und Häusern beträchtlich und existentiell bedrohlicher waren als in der Vollkasko-Gegenwart des 21. Jahrhunderts. Wenn der „Staat“, drittens, doch immer mehr mit sicherheitspolitischen Begründungen in die Privatsphäre bzw. in das „Haus“ hineinregierte, wie David Sabeau und andere aufgezeigt haben, so bezweckte er bei näherer Betrachtung primär „die Erhaltung“ von „fiskalisch belastbaren Haushalten“ bzw. die „Bewahrung der Bevölkerung als Ressource“, wie es André Holenstein ausgedrückt hat.¹¹ Unter dem Strich blieb den einfachen Leuten statt eines Zugewinns an Sicherheit bloß eine höhere Steuerlast und folglich mehr wirtschaftliche Unsicherheit.

Wenn, viertens, gesagt wird, die heutige „Suche nach Sicherheit“ sei eine „Reaktion auf die Herausforderungen der Moderne“ bzw. auf die (unterstellte) „Zunahme von Kontingenzerfahrungen“, möchte ich mit Blick auf die Frühe Neuzeit dezidiert widersprechen.¹² Unvorhersehbarkeit ist nachgerade ein Strukturmerkmal der Vormoderne, einem von Hunger, Teuerungen, Brandkatastrophen, Kriegen und Krankheiten geprägten Zeitalter. Wenn Sicherheit heutzutage „ein soziokulturelles Wertsystem, ähnlich wie die Wertsysteme ‚Freiheit‘ oder ‚Gerechtigkeit‘“ darstellt,¹³ ist dies Ausdruck des simplen Faktums, dass gegenwärtige Gesellschaften materiell viel mehr zu verlieren haben, weshalb Verlustängste irrationale Sicherheitserwartungen und einen kollektiven Sicherheitswahn befeuern. Außerdem ist es allein dem im historischen Vergleich einmaligen ökonomischen Wachstum seit den 1950er Jahren zu verdanken, von dem die westlichen Industriegesellschaften so stark profitiert haben, dass derzeit viel mehr Menschen als je zuvor in der Geschichte der Menschheit über ausreichend finanzielle Reserven verfügen, um sich Sicherheiten zu kaufen.

In der Summe erweist sich der von der Historischen Sicherheitsforschung unterstellte Konnex von „Sicherheit“ und „Staat“ für das Thema des vorliegenden Bandes als wenig fruchtbar, zumal ich im „Staat“ vor dem Hintergrund der älteren Schweizer Geschichte, die sich durch ausgesprochen dürftige staatliche Strukturen charakterisierte, kein Agens der Geschichte und schon gar nicht den Garanten von Sicherheit zu erkennen

11 Holenstein, Gute Policy, 727; Sabeau, Property, 88–123; Schmidt, Nothdurfft vnd Fußbruch, 304.

12 Conze, Geschichte der Sicherheit, 17.

13 Conze, Sicherheit als Kultur, 362.

vermag. Einen Zusammenhang zwischen staatlich vorangetriebener Sicherheitspolitik, der häuslichen Sphäre und der Analysekategorie „Geschlecht“ herzustellen, ist im Fall der Alten Eidgenossenschaft besonders schwierig, da sich hier bis weit ins 19. Jahrhundert ein „moderner Staat“ noch nicht einmal in Ansätzen entwickelt hat. Doch denkt man den „Staat“ für einmal ganz anders, eröffnen sich plötzlich neue Perspektiven, um das „Haus“ in den politischen, institutionellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Kontexten der Zeit zu verorten.

2. Das Gemeinwesen als Werkstatt für Sicherheit

Zuletzt habe ich die Alte Eidgenossenschaft in diversen Publikationen als „Commons-Staat“ beschrieben, also als Gefüge zahlloser, vielgestaltiger Kommunen, Korporationen und Personenverbände.¹⁴ Akteure von Staatlichkeit sind hier überschaubare Gemeinwesen jenseits zentralstaatlich-bürokratischer Instanzen. Nämlich Nachbarschaften, Zünfte, Genossenschaften, als die sich die Häuser bzw. Haushalte vor Ort zwecks Daseinsbewältigung und Untermauerung ihrer Sicherheit organisierten, etwa für elementare Dienstleistungen wie von den Bürgern im Turnus versehenen Wachdiensten oder den in korporativer Logik gespeisten und verwalteten Armenkassen. Nach Giovanni Levi fand eine „Gesellschaft auf der Suche nach Sicherheit“ ebendiese in der „Gruppensolidarität“ bzw. als „korporative Sicherheit“.¹⁵ Sicherheit wurde also weder von den Individuen, noch von den einzelnen Haushalten oder dem „Staat“ hergestellt, sondern von den lokalen Lebensgemeinschaften.

Dazu brauchte es kein ausformuliertes Programm, und es gab auch keinen theoretisch-normativen Diskurs darüber. Dennoch lassen allgegenwärtige Praktiken und Denkweisen keinen Zweifel offen, dass sich die besagten Kollektive anhaltend um „Stabilität“ bemühten. Denkt man an die Unabsehbarkeit potentieller Gefahren und Bedrohungen, würde in Anlehnung an Dieter Groh auch der Begriff der „Risikominimierung“ passen.¹⁶ Ihren diesbezüglichen Handlungsbedarf bewältigten die genannten Gruppen unter Rückgriff auf altbewährte Praktiken, die auf Erfahrungswissen

14 Vgl. *Schläppi*, Die Eid-Genossenschaft, 97f.; *Schläppi*, Einleitung, 50; *Schläppi*, Konzeptionelle Überlegungen, 223f., 227f.

15 *Levi*, Das immaterielle Erbe, 56, 74, 104.

16 Vgl. *Groh*, Strategien, Zeit und Ressourcen.

abstellten, das für geläufige Risikoszenarien funktionierte, die sich analog zu zig früheren Begebenheiten in quasi naturgesetzlicher Vorhersehbarkeit abspielten. Im administrativen Alltagshandeln kamen folglich die am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit allgemein akzeptierten Anschauungen und Werthaltungen zum Tragen, die den pragmatischen Diskurs der verantwortlichen Verwaltungsgremien dauerhaft prägten. Doch selbstredend regierte hier nicht nur nüchterner Verstand. Im Gegenteil konnten in jedem Kollegium jederzeit Eigeninteressen, Konkurrenz und streitbare Gemüter hochkochen.¹⁷ In den Routineentscheiden, die Ratsgremien in immer gleichen Verwaltungsfragen fällten, wirkten mehrköpfige Kollektive jedoch als Filter einer prosaischen und auf erreichbare Ziele fokussierten Vernunft.

Behördliches Handeln kündigt folglich von historischen Sinn- und Wertzuschreibungen von „Sicherheit“ und vermittelt einen Eindruck davon, welchen Aufwand die jeweiligen Entscheidungsträger zur Herstellung oder Verbesserung von Sicherheit zu betreiben bereit waren. Auf diesem Weg kann auf subjektives *und* kollektives Sicherheitsempfinden, allgemeine Wahrnehmung und Einschätzung von Gefahren sowie auf Modi der gesellschaftlichen Konstruktion von Sicherheit rückgeschlossen werden.

Als Beispiel soll hier die Schweizer Kleinstadt Zug dienen, hinter deren Mauern sich schätzungsweise 300 Bürgerhaushalte und wegen fehlender zeitgenössischer Erhebungen eine nicht präzise zu ermittelnde Anzahl von Hintersassenhaushalten aneinanderdrängten.¹⁸ Während die Einheimischen in korporativem Denken von umfangreichen Nutzungsrechten an

17 Diesbezüglich aufschlussreich sind die Notizen und Glossen, die in den sog. „Acta Helvetica“ von Ratsmitgliedern aus der Zuger Magistratenfamilie Zurlauben überliefert sind. So bemerkte Beat Jakob I. Zurlauben zu einer Sitzung vom 16.2.1668, der Ammann habe auf Hintertreiben von Zurlaubens direktem Widersacher und Kopf der verfeindeten Spanierpartei, Johann Franz Wickhart, der „halb krankh Jn Rath“ gekommen sei, nicht über die Rekrutierung von Söldnern für die in Zurlaubens Besitz befindliche Kompanie in französischen Diensten abstimmen lassen. Es sei „einmall nichts als Luther Nydt undt haass“ (AH 110 /77BB).

18 Nebst Gemeindegebäuden und Wehranlagen gab es in der Stadt Zug Ende der 1760er Jahre 273 Wohn- und Nutzbauten. Davon sind bei 260 Liegenschaften die Besitzer bzw. die Bewohner bekannt (vgl. Hoppe, Die vollständige Legende, 126). Leider darf daraus nicht auf die tatsächliche Bevölkerungszahl geschlossen werden. Immerhin kann auf Basis der alljährlich zur Verteilung des Weihnachtsgeldes, der sogenannten „Fünfbätzler“, von den Seckelmeistern der Nachbarschaften erhobenen Zahlen ungefähr vermutet werden, wie viele Bürger mit Anrecht auf Zuwendungen aus kommunalen Ressourcen außerhalb der Stadt wohnten. Im fraglichen Zeitraum bezogen diesen jeweils rund 660 Personen. Es dürfte sich mehrheitlich um Haushaltsvorstände gehandelt haben, denn auf die 260 Stadthäuser kamen rund 300 Bezieher.

den städtischen Gemeingütern profitierten, waren die zugezogenen Einwohner zweiter Klasse von diesen Benefits ausgeschlossen.¹⁹ Den innerkommunalen Ressourcenkreislauf steuerte der Stadtrat, ein zwölfköpfiges Exekutivgremium. Anhand seiner Politik lassen sich vielfältige Facetten des gemeinschaftlichen Bemühens um Sicherheiten – hier bewusst im Plural gesetzt – ausmachen. Die Sitzungsprotokolle erlauben in Verbindung mit den Aufzeichnungen zu den Gemeindeversammlungen in mikrohistorischer Tiefenschärfe nachzuvollziehen, wie stark kollektives Streben nach Stabilität und Risikominimierung die Beratungen und Entscheidungen prägte.²⁰

Gleichzeitig wird deutlich, dass die real vorfindbaren Umstände und nicht zuletzt auch die Erwartungen und das Verhalten der Bürgerschaft als eigentlichem Souverän der Handlungsmacht des Leitungsgremiums enge Grenzen setzten. Wie stark im Rat Wunsch und Wirklichkeit auseinanderklafften, zeigten etwa seine wiederholten Versuche, den Gebrauch von Schusswaffen an kirchlichen Feiertagen, bei Wallfahrten und Prozessionen einzuschränken. Trotzdem blieben Schiessunfälle an der Tagesordnung.²¹ Stetes Bemühen um einen besseren baulichen und betrieblichen Brandschutz half wenig, wenn Betrunkene nächstens mit brennenden Kerzen durch ihre Häuser torkelten, wenn fahrlässige Hausbesitzer leicht entzündbares Material neben ihren Feuerstellen trockneten, oder wenn Bedürftigen das Geld fehlte, um ihre schadhafte Kamine zu reparieren.²²

Besonders eindrücklich tritt das Bestreben des Stadtrats um maximale Sicherheit in wirtschaftlichen Belangen zu Tage. Omnipräsent sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit werthaltigen und essentiellen Gütern (Holz, Getreide, Stiere, Kühe, Schweine, Fisch, Dörrobst, Werg, Därme, Fett, Unschlitt und sogar Mist). Immer wieder wurde gegen den

19 Vgl. *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 65f., 70–72.

20 Die Datenbank der Rats- und Gemeindeversammlungsprotokolle der Stadt Zug von 1471–1798 dokumentiert mehr als 80 000 in diesem Zeitraum verhandelte Traktanden und ist online zugänglich unter www.zuger-geschicht.ch. Die in diesem Beitrag präsentierten Quellenbelege beschränken sich jeweils auf eine knappe Auswahl repräsentativer Musterfälle ubiquitärer Phänomene, zu denen im besagten Bestand eine Vielzahl analoger Beispiele zu finden wäre.

21 Zum religiös eingebetteten Schiessbetrieb im Kontext liturgischer Praktiken und Zeremonielle vgl. *Schläppi*, Kirchenpflege, 278f.; zu Unfällen mit den für die beliebte Vogeljagd verwendeten „Vogelrohren“ und anderen Waffen vgl. *Schläppi*, Verwaltungsalltag, 154 Anm. 36.

22 Zum Brandschutz als Dauerthema im Rat vgl. *Schläppi*, Die eigenen vier Wände, 54–60.

Schleichhandel vorgegangen, der auf verschlungenen Wegen sogar bis ins städtische Kornhaus vordrang, weshalb sich der Rat wiederholt gegen unlautere Machenschaften der Sackträger und Gassenkarrer zur Wehr setzen musste. Die Wald-, Fruchtbau- und Vogelbestände sowie die gemeindlichen Lehmgruben wollten vor privatem Zugriff und Raubbau geschützt und gepflegt werden.²³ Die städtischen Allmenden mussten gegen verbotene Nutzungsformen verteidigt werden. Gleiches galt für die Gemeindegrenzen, die zwar regelmäßig im gemeinsamen Umgang mit den Nachbarn abgesprochen, erinnert und festgeschrieben wurden, um Nutzungskonflikten vorzubeugen. Trotzdem wurden sie von frechen Viehhaltern verletzt, die ihre Herden bei Futterknappheit auf fremdem Grund weiden ließen. Zur Rettung der Ernten wurden Schädlinge bekämpft. Damit das Vieh nicht abstürzte oder angrenzende Kulturen zerstörte, waren Zäune in Stand zu halten.

Stete Sorge galt dem Substanz- und Werterhalt von Gemeindebauten sowie kommunaler Infrastruktur wie Wasserläufen, Hafenanlagen, Waschhäusern, Wegen oder Straßen. Der Abzug von Geld und Investitionen außerhalb der Landesgrenzen waren bewilligungspflichtig. Gleiches galt für den Anbau neuer Sorten wie Kartoffeln oder Weinreben, damit die Zehntrechte der Stadt nicht geschmälert würden. Die Kapitalstöcke städtischer Kirchen- und Spitalfonds durften keinesfalls angegriffen werden und wurden deshalb so sparsam wie möglich verwaltet.

Für Darlehen aus kommunalen Reserven wurden vielfältige Sicherheiten verlangt und die bestehenden Schuldbriefe periodisch überprüft. Schlechte Schuldner mussten zusätzliche Unterpfänder einbringen. Der Rat verlangte selbst für unbedeutende Summen mehrfache Garantien.²⁴ Legten Magis-

23 Augenfällig wird die Sorge des Rates um Sicherung der kommunalen Ressourcenbasis namentlich in der Wald- und Holzwirtschaft, so etwa hinsichtlich der Regulierung gewerblicher Harzgewinnung (vgl. *Hoppe*, Harzgewinnung; *Schläppi*, Sorge um Wald und Bäume).

24 Hauptmann und Landesfährnrich Speck kaufte seine alt gewordene Magd 1657 um den Zins auf einem Guthaben als Pfründnerin ins Spital ein. Obwohl es nur um 5 gl (Gulden) pro Jahr ging, beharrte der Rat darauf, das Kapital sei auf den Häusern der Glaser und der Wäscher am Platz zu versichern, auf die er bei einem Zinsausfall Regress nehmen würde (Bürgerarchiv Zug [BüA Zug] A 39.26.3.2155, 17.11.1657). Als Heinrich Baumgartner aus Niedercham 1766 wegen eines Zinserlasses vorsprach, verlangte der Rat, Baumgartners Bruder müsse den Hof im Fall von „übelhausen“ (Misswirtschaft) übernehmen. Außerdem sicherte er dem Gemeinwesen einen Vorteil aus dem Zinsnachlass, indem er bestimmte, die Schuld dürfe zwölf Jahre lang nicht abgelöst werden (BüA Zug A 39.26.31.2953, 29.11.1766). Weil Maria Verena

tratspersonen eine schlechte Zahlungsmoral an den Tag, schützte sie ihr Rang und Namen nicht vor zudringlichen Auflagen des Rates. Amtsträger mit hohen Budgetkompetenzen mussten für ihre Amtsführung mehrere Bürgen stellen. Auf die Schädigung der Gemeinderessourcen bzw. des „Gemeinen Nutzens“ standen hohe Strafen.²⁵

Weil überall vermutete Verlustrisiken schlummerten, bezweckten alle genannten Anordnungen die möglichst wirtschaftliche und nachhaltige Verwaltung der kollektiven Ressourcen. Im Licht knapper und nicht vermehrbarer Gemeingüter legitimierte der Rat sein Handeln damit, dass die Bürgerhaushalte mit günstigen Gütern des Grundbedarfs, Weide-, Sammel- und Holzrechten sowie sogar mit Getreide- und Geldspenden alimentiert werden wollten und mussten. Die politische Ökonomie stellte das „gleiche Nutzungsrecht aller am Staat“ und die „gleiche Einträglichkeit der bürgerlichen Rechte“ an oberste Stelle.²⁶

3. Sicherheitsrisiko „Übelhausen“

In Zug, aber sicherlich auch in vielen vergleichbaren Gemeinwesen, bestand ein unauflöslicher Konnex, eine gleichsam symbiotische Reziprozität zwischen der Ökonomie des Gemeinwesens und dem wirtschaftlichen Wohlergehen der privaten Haushalte.²⁷ Mit Blick auf die schwer fassbare und doch omnipräsente häusliche „Misswirtschaft“ kommt hier nun zwangsläufig die Kategorie „Geschlecht“ ins Spiel, neben „Haus“ und „Sicherheit“ der dritte Leitbegriff des Workshops, dessen Ertrag dieser Band verarbeitet.

Auskömmliche Hausgemeinschaften profitierten von zahlreichen Privilegien und zahlten keine direkten Steuern, denn das Gemeinwesen hatte ein

Buchmann aus Hochdorf im Nachbarkanton Luzern stammte, ließ der Rat die dortigen (!) Geschworenen für die 200 gl Einkaufsgeld bzw. Frauengut bürgen, über das die ortsfremde Frau bei ihrer Heirat mit dem Zuger Andreas Schriber 1773 verfügen musste. Schriber hatte unter Androhung des Verlustes seines Bürgerrechts zudem zu bescheinigen, er habe die 200 gl entweder bar erhalten oder bekomme davon jährlich den Zins (BüA Zug A 39.26.33.59, 20.02.1773). Zum „Frauengut“ vgl. S. 257 sowie Anm. 35, 59.

25 Schläppi, Verwaltungsalltag, 143f.; Schläppi, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 64, 84 Anm. 45, 47.

26 Gruber, Geschichte des Kantons Zug, 88.

27 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Schläppi, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 66-70.

eminentes Interesse an intakten Hauswirtschaften, welche die Daseinsvorsorge ihrer Angehörigen zu gewährleisten vermochten. Die Herausbildung einer politischen Gemeinde und deren Wohlfahrt beruhten auf basalen Versorgungsleistungen, die nur subsistente Einzelhaushalte erbringen konnten. Eine belastbare lokale Gesellschaft bedurfte eines möglichst breiten und soliden Fundaments wirtschaftlich selbsttragender Haushalte, die Existenzgrundlagen erzeugten.²⁸ So galt etwa die Vergabe von Gärten und Bauplätzen auf Gemeindeland an nichtbegüterte Haushalte als probates Mittel der Armenversorgung, denn durch solche subsidiären Zuwendungen entstanden weder dem Gemeinwesen noch begüterten Privatpersonen unmittelbare Kosten.²⁹

Wer also an einer tragfähigen Hauswirtschaft teilhatte, war materiell wenigstens ansatzweise abgesichert, was im allgemeinen Interesse subsidiäre Gemeindegzuschüsse unbedingt rechtfertigte, denn Menschen in prekären Verhältnissen drohten schneller zu verelenden, wenn sie auf sich allein gestellt waren. Im Gegenzug verloren Haushalte, die sich nicht selber über Wasser zu halten vermochten, das Recht auf materielle und politische Teilhabe. Denn geriet eine Hauswirtschaft in eine Notlage und wurde armenge-

28 Inken Schmidt-Voges versteht das „Haus“ als „Gefüge von alltagsweltlichen Praktiken, das die Grundversorgung der Menschen mit allen notwendigen sozialen, ökonomischen, medizinischen, edukativen und religiösen Ressourcen sicherstellen musste“. Um diese Funktion nicht unnötig zu untergraben, zielten die von ihr untersuchten „Prozesse und gerichtlichen Formen der Konfliktregulierung“ durchwegs auf „den Erhalt und die Restabilisierung der Haushalte“, denn eine „Stadt als Gefüge zahlreicher Haushalte konnte als Gesamtheit nur dann prosperieren und ihre Funktionen erfüllen, wenn möglichst wenige Haushalte dysfunktional waren und zerbrachen“ (Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 313-315). Die Befunde zum Konfliktmanagement des Zuger Stadtrats bestätigen diese Beobachtungen in jeder Hinsicht (vgl. Schläppi, Schlichten, Strafen, Sühnen).

29 Vgl. Garraux et al., Herren, Bauern und Tauner, 551; Schläppi, Einleitung, 33. Obwohl es nie explizit ausgesprochen wurde, drehten sich sozialpolitische Diskurse in der frühen Neuzeit im Kern immer um die Hegemonie der Reichen über die Armen. Mussten verarmte Haushalte alimentiert und dafür wegen ungenügender Reserven Steuern erhoben werden, wurden zuerst die wohlhabenden Haushalte zur Kasse gebeten. Das Elend ließ sich nicht verstecken wie in der Postmoderne, die unwürdig entlohnte Erwerbsformen, Bettel und Kinderarbeit in die Elendsviertel von Entwicklungsländern ausgelagert hat. Die Armen lebten im gleichen Ort und erinnerten die Hablichen mit ihrer Bedürftigkeit tagtäglich an den Handlungsbedarf. Zudem gab es keine „Mittelschicht“ heutigen Zuschnitts, die fiskalisch zu belangen etwas gebracht hätte – außer vehementer Gegenwehr der Besteuerten. Zu den Problemen fiskalischer Abschöpfung in der alten Eidgenossenschaft zuletzt erschienen Schläppi, Kommunalen und kollektiver Widerstand.

nössig, musste die Kommune einspringen.³⁰ Dies stellte für die unmittelbar Betroffenen und die Gemeinwesen, denen nur beschränkte finanzielle und institutionelle Kapazitäten für Nothilfe zur Verfügung standen, eine ernsthafte Bedrohung dar.³¹

Außerdem schürte der wirtschaftliche Niedergang einer Hausgemeinschaft in erweiterten Personenkreisen auf unterschiedlichen Ebenen Konflikte. So waren alle Haushaltungen nicht nur in ökonomische Interdependenzen innerhalb der Gemeinde, in die kommunale Wirtschaft und in das kollektive Ressourcensystem eingebunden, sondern auch in verwandt- und nachbarschaftliche Reziprozitätsbeziehungen.³² Um jede Haushaltung rankte sich ein dichtes Geflecht von Leuten, die sich aus unterschiedlichen Gründen Sorgen machten, wenn sich in ihren Augen der Ruin einer häuslichen Ökonomie abzeichnete. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass regelmäßig Söhne und Töchter gegen ihre Eltern und Schwiegereltern, Mütter und Väter gegen ihre Söhne, Verwandten, Ehepartner, Geschwister, Schwäger, künftig oder bereits benachteiligte Erben, mittelbar haftpflichtige Personen, Gläubiger und Bürgen beim Rat über Misswirtschaft klagten. Sie fürchteten Verarmung, übermäßige Verschuldung, den Verlust ihrer Besitzanteile, oder wollten eine günstige Gelegenheit nutzen, um die Verfügungsgewalt über die Mittel eines anderen Haushalts an sich zu reißen. Wenn verwandtschaftliche Netzwerke intervenierten, ging es ihnen in der Regel darum, das Restvermögen und den verbliebenen Hausrat sicherzustellen und aus egoistischen Motiven als „Familienvermögen“ zu bewahren.³³ Der Vorwurf der Misswirtschaft diente dabei als unfehlbares Skandalon, um Menschen aus der bürgerlichen Gemeinschaft und den lokalen Ressourcenzirkuläufen auszuschließen und auf ihre Besitztümer zuzugreifen.³⁴

30 Heiner Schmidt beschreibt die Gemeinde als „Super-Oikos“, der seinen ökonomischen Bestand selbst erhalten musste und von seinen Mitgliedern deshalb erwartete, dass sie solide wirtschafteten (Schmidt, „Nothdurfft vnd Hußbruch“, 307).

31 Vgl. Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 306.

32 Vgl. Beck, Unterfinning, 56ff., 86f., 107ff., 139ff.; Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 304.

33 Vgl. Schmidt-Voges, Mikropolitiken des Friedens, 276.

34 Im Februar 1734 wurde Balz Holzmann von seinem Bruder angeschwärtzt, weil er vielen Leuten Geld leihe. Dass die Klage strategisch motiviert war, lässt der Vorwurf vermuten, er gebe sogar Leuten außerhalb des Zuger Territoriums Kredit. Das war aus Sicht des Rates unerhört und sollte die Beamten gegen den Beklagten aufbringen. Mit Erfolg: bei der ersten Vorladung wies ihn der Rat zurecht und verlangte eine Rechnungsablage. Ein paar Monate später wurde dann deutlich, worum es in dieser Geschichte eigentlich ging. Im November klagte Holzmann nämlich seinerseits, er

Die Formel, jemand „hause“ schlecht, schlimm oder übel, wurde vorwiegend auf Männer angewandt, die einem eigenen Haushalt vorstanden. Es lag in der Natur der Dinge, dass Hausväter in prekären Verhältnissen diese vernichtende Etikette schneller angeheftet bekamen als ihre Gegenstücke in der wohlhabenden Oberschicht.³⁵ Als ubiquitärer Quellenbegriff

sei wegen des unteren Hofes übervorteilt worden. Im Dezember trat er wieder vor den Rat und erklärte, er sei von seinem Hof verstoßen worden. Er wolle den Hof zurück, zumal die Unterpfänder, u.a. das Schiff, das Heu und das Waschhaus, nicht mehr in dem Zustand seien, wie er sie verlassen habe. Auch hielten ihm seine Brüder einen Zins von rund 400 gl vor, was diese bestätigten. Allerdings habe der Obervogt, der Zuger Statthalter vor Ort, das Geld konfisziert. Die anfängliche Beschuldigung, leichtsinnig Geld verliehen und verschwendet zu haben, wog so schwer, dass Holzmann trotz seinen begründeten Ansprüchen nicht zu seinem Recht kam. Sein Hof war verloren, das beschlagnahmte Geld wurde zwangsverwaltet und zur Tilgung einer Schuld verwendet (BüA Zug A 39.26.23.62, 06.02.1734; A 39.26.23.92, 20.02.1734; A 39.26.23.624, 13.11.1734; A 39.26.23.662, 04.12.1734). Mustergültig für den angesprochenen Konnex steht auch die verwitwete „Taubenwirtin“, der ihre Verwandtschaft 1736 vorwarf, sie Haushalte schlecht und verschwende das Vermögen der Kinder. Bald schon wurde klar, dass gewisse Gläubiger selber Schulden hatten und der Wirtin ihre Guthaben nicht auszahlen wollten (BüA Zug A 39.26.25a.245, 26.05.1736; A 39.26.25b.18, 25.08.1736; A 39.26.25b.25, 01.09.1736; A 39.26.25b.60, 28.09.1736). Vgl. auch den Fall von Michael Hagnauer, den sein Sohn 1725 bezichtigte, er handle so ungeschickt, dass er und seine Geschwister in Schulden geraten könnten. Auch Hagnauers Hof wurde wenig später zwangsversteigert (BüA Zug A 39.26.18.1579, 18.08.1725; A 39.26.18.1602, 01.09.1725; A 39.26.18.1606, 07.09.1725; A 39.26.18.1651, 20.10.1725).

- 35 Vom Rat moderierte Schuldensanierungen in der saturierten Nobilität wie der Zwist um das „Frauengut“ (Erbe, Mitgift oder Einkaufsgeld der Gattin) von Junker Wellenberg aus Baden anno 1625, stellten seltene Ausnahmen dar (vgl. BüA Zug A 39.27.0.608, 18.07.1625). Zahlreich überliefert sind hingegen Fälle, in denen der Rat wegen liederlichen Lebenswandels disziplinarische Maßnahmen gegen materiell gemeinhin gut gebettete Geistliche ergriff, so etwa in: BüA Zug A 39.27.1.412, 06.11.1627 (der Geistliche Byzi muss sich wegen ärgerlichen Saufens nach einer neuen Pfründe umsehen); A 39.26.14.518, 25.10.1710 (Pfarrer Johann Michael Wickart von Rüti wird bevogtet, weil er schlecht wirtschaftet und immer mehr Schulden auflaufen); A 39.26.33.1898, 13.06.1778 (Ferdinand Weber wird zu Lasten seines Restvermögens und künftigen Erbschaften mit vorgegebenen Wein- und Mostrationen im Spital versorgt, wo er zudem täglich die Messe lesen muss, ansonsten ihm weniger alkoholische Getränke verabreicht werden); A 39.26.34.624, 01.02.1782 (Pfarrhelfer Stocklin wird wegen ständiger Trunkenheit im Seminar oder im Spital versorgt; die Geistlichen Alfons Bengg, Lutiger und Suter und der Chordirigent sollen die Wirtshäuser meiden, ansonsten der Rat sie verrufen werde); A 39.26.34.1162, 25.10.1783 (Zurechtweisung des Geistlichen Zumbach wegen „schlim-hausen“); A 39.26.36.1187, 11.04.1795 (der Geistliche Karl Weber wird wegen Unmäßigkeit ermahnt und mit Wirtshausverbot belegt). Vgl. *Schläppi*, *Kirchenpflege*, 283f., 298f. Anm. 7, 300 Anm. 14. Zur Praxis des „Verrufens“ vgl. die Ausführungen auf S. 255.

bezeichnete „Übelhauser“ den liederlichen Lebenswandel des müßiggehenden Hausvorstands, der die Ressourcen und Reserven seines Haushalts verschwendete, versoff oder verspielte.³⁶ Dazu kamen von Fall zu Fall Völlerei, Gewalt im und außer Haus, Streitsucht, Unzüchtigkeit, Schmähreden, Fluchen, Schwören, Blasphemie, frevelhafte Vergehen an Allmende und Gemeindewald – das ganze Programm. Diese Vieldeutigkeit machte den Begriff zum schwer zu widerlegenden Allerweltsvorwurf.³⁷

Nicht vergessen werden sollte deshalb, dass er auch grundlos verwendet werden konnte, um jemandem zu schaden. Weiter wäre zu bedenken, dass gravierende Eskalationen meist eine lange Vorgeschichte hatten. Wenn Mutschi Maler 1616 mit einem großen Stein nach dem Ammann, dem höchsten Mann im Staat, und etlichen Ratsherren warf oder den Unterweibel angriff, als dieser ihn in Gewahrsam nehmen wollte, waren das nur marginale Scharmützel in einem Kleinkrieg von epischen Ausmaßen.³⁸

Aus naheliegenden Gründen wurden viel weniger Frauen als „Übelhauserinnen“ denunziert. Die meisten, denen schlechte Haushaltsführung nachgesagt wurde, wirtschafteten ja unter Aufsicht ihres Gatten, der aus Sicht

36 Stellvertretend für viele andere stehen hier der Küfer Ludwig Speck, dem 1700 Fressen, Spielen, Saufen, häusliche Gewalt sowie Beschimpfung seiner Ehefrau und Mutter angelastet wurden, und Peter Vettiger, den der Rat 1760 wegen „übel hausen und übel auff-führen“ vorlud. Der Untervogt – dieser stammte aus der Dorfbevölkerung und diente den Stadtzuger Obervögten als verlängerter Arm vor Ort – beklagte dessen Zügellosigkeit, und laut Aussage des Pfarrers konnte Vettiger niemand außer Gott oder die Obrigkeit helfen. Er habe ihm alle Schande gesagt, mit Scheitern gegen die Tür geschlagen und der Mutter Schwefelhölzchen unter die Nase gehalten. Das ganze Dorf Walchwil fürchte ihn. Martin Hürlimann, Vettigers Nachbar seit sieben Jahren, legte nach, er habe die Mutter mit Fäusten geschlagen, ihr in die Beine getreten, gegen sie das Beil erhoben, ihr etwa 14 Tage vor seiner Hochzeit sogar brennende Schwefelhölzer in den Mund gesteckt, und als sie ihn vor zwei Jahren gebeten habe, den Pfarrer zur Verabreichung der Sterbesakramente zu holen, habe er ihr befohlen, aufzustehen und zu spinnen, und sie am Arm aus dem Bett gezogen. Auch rede Vettiger oft unkeusch und fluche lästerlich (BüA Zug A 39.26.11.433, 31.10.1700; A 39.26.30.2903, 14.06.1760; A 39.26.30.2911, 21.06.1760). Zum Topos des „Übelhausers“ vgl. *Holenstein*, „Gute Policey“, 697-711; *Schläppi*, Die Ökonomie des Gemeinwesens, 67, 80 Anm. 22; *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. 2, Sp. 1742.

37 Als sich Maria Anna Koller 1750 an den Rat wandte, weil sie Ansprüche gegen ihren Sohn Johannes Knüsel offen hatte, der sie überdies geschlagen und andere „böse werckh“ verübt hatte, reichte dem Rat die Aussage des Untervogts, die Klägerin halte schlecht und sei eine Verschwenderin, um noch in der gleichen Sitzung ihren anderen Sohn als Vormund einzusetzen. Dabei waren ihre Ansprüche gerechtfertigt, denn Knüsel musste ihr Guthaben fortan jährlich verzinsen. An ihre Barschaft kam sie jedoch nicht heran (BüA Zug A 39.26.28.1987/8, 07.03.1750).

38 BüA Zug A 39.4.8.902, 23.07.1616.

der Gemeinde für das Hauswesen verantwortlich und haftbar war. Das erklärt, warum nur Männer, denen die Kontrolle längst entglitten war, ihre eigenen Frauen anzeigten und damit möglicherweise auch von ihren eigenen Schwierigkeiten ablenken wollten.³⁹ Wenn beide Ehepartner der Misswirtschaft bezichtigt wurden, stand zunächst der Mann in seiner Rolle als Hausvater im Fokus, selbst wenn in Tat und Wahrheit vielleicht die Frau als treibende Kraft wirkte.⁴⁰

39 Sechser Joseph Thon aus Cham etwa zeigte 1729 seine Frau an, weil sie in Oberwil lebe, ihn also verlassen hatte, alles verkaufe und sich täglich betrinke. Thon selber war aber auch kein unbeschriebenes Blatt, so hatte er u.a. zu leichtes Brot gebacken, und er unterhielt eine sexuelle Beziehung mit seiner Magd. Vor den Rat zitiert, erklärte die Frau, sie trinke aus Kummer, erklärte sich unter Drohungen aber bereit, zu ihrem Mann zurückzukehren, unter der Bedingung, dass er das „Mensch“ (die Magd, die ihm den Haushalt führte) wegschicke, damit er ihr nicht mehr vorhalten könne, sie führe den Haushalt schlecht (BüA Zug A 39.26.19.1053, 10.04.1728; A 39.26.20.489, 24.09.1729; A 39.26.20.619, 24.11.1729; A 39.26.20.634, 03.12.1729). Wegen liederlichen Wirtschaftens beklagte sich Karl Michael Brandenburg im März 1751 mehrmals über seine Frau. Sie hatte offenbar unentbehrliche Hausgerätschaften verpfändet und veräußert. Der Rat wies sie zurecht und setzte Melchior Keiser als ihren Vormund ein. Die Geschichte zog sich länger hin. Nach rund einem Jahr wurden die dem Haushalt verbliebenen 100 gl in der „Kanzlei“ versichert und der Schuldbrief dem Vogt ausgehändigt. Damit verlor nun auch Brandenburg seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit. Wenig später wurden beide Ehepartner wegen „übelhausen“ verrufen. Ende 1752 war von der zuvor beim Gemeinwesen versicherten Reserve nur noch ein Drittel übrig, was den Schluss nahelegt, dass die vom Rat verordnete Sicherstellungsmaßnahme in erster Linie die Befriedigung im Raum stehender Gläubigersprüche bezweckte, wozu er mit dem Schuldbrief als Sicherheit liquide Mittel aus der Stadtkasse vorschoss (BüA Zug A 39.26.29.266, 03.07.1751; A 39.26.29.357, 25.09.1751; A 39.26.29.409, 13.11.1751; A 39.26.29.446, 11.12.1751; A 39.26.29.846, 07.10.1752; A 39.26.29.857, 14.10.1752; A 39.26.29.929, 02.12.1752; A 39.26.29.978, 30.12.1752). Vgl. BüA Zug A 39.26.10.706, 05.09.1698 (Ignaz Ohnsorg bezichtigt seine Frau eines sehr liederlichen und lasterhaften Lebens und möchte sie verrufen lassen, um nicht erneut in Schulden zu geraten); A 39.26.29.1506, 26.01.1754 (Zoller Karl Franz Brandenburg verzeigt seine Frau wegen Verschleuderung des Hausrats); A 39.26.31.1380, 21.01.1764 (Joseph Leonz Bossard, genannt der lange Bossard, klagt, die Gattin habe ihm Kleider und anderes genommen).

40 Nachdem sich ein auswärtiger Kupferschmied, den Zug samt Gattin gastweise aufgenommen hatte, 1651 aus dem Staub gemacht hatte, wurde seine Frau für die Schulden ihres Mannes haftbar gemacht, da sie auf großem Fuße gelebt und die meisten Auslagen für ihre Haushaltung getätigt hatte (BüA Zug A 39.26.3.459, 21.10.1651). Der Wirt Oswald Gügler war in Risch eine große Nummer mit besten Beziehungen im ganzen Kanton und bereitete dem Rat wegen Unzucht, verbotenem Handel, Blasphemie, Falschspielerei etc. zeitweise wöchentlich Scherereien. Trotzdem wurde er von der Gemeinde beinahe zum Kirchmeier gewählt. Der Tunichtgut hatte in seiner Frau eine kongeniale Komplizin, die auch mal mit ihrem kleinen Säugling an der Brust

Waren Frauen verwitwet oder alleinstehend, wurden sie in der Regel unter Vormundschaft gestellt.⁴¹ So wurden sie *volens volens* in konfliktträchtige Konstellationen gezwungen, die sich zwangsläufig gegen sie kehrten, wenn sie sich ihrem „Vogt“ nicht fügen wollten und dieser ihnen daraufhin schlechtes Wirtschaften unterstellte.⁴² Oder ihre Gläubiger oder

-
- am Spieltisch saß und beim Stillen 5 gl verspielte, wie dem Rat 1713 zugetragen wurde (BüA Zug A 39.26.15.57, 18.02.1713; A 39.26.15.71, 25.02.1713; A 39.26.15.79, 04.03.1713; A 39.26.15.88, 11.03.1713; A 39.26.15.895, 17.11.1714; A 39.26.15.967, 19.01.1715; A 39.26.15.975, 24.01.1715; A 39.26.15.1144, 19.06.1715). Vgl. BüA Zug A 39.26.5.663, 14.08.1670 (Oswald Ritter samt Frau).
- 41 Zwar wurde der Witwe von Hans Jörg Müller in Steinhausen gestattet, probeweise gemeinsam mit ihren Kindern hauszuhalten. Aber „khauffen, werchen und schaffen“ durfte sie nur mit Zustimmung zweier Vögte und des Rats (BüA Zug A 39.26.4.642, 10.02.1663). Zum Spielball männlicher Interessen wurden ab 1697 auch die beiden Schwestern „Mockhlin“, als sie der verstorbene Pfarrer in Obersulzbach, Kaspar Leonz Spillmann, testamentarisch begünstigte. Der Rat wollte die Frauen gegen ihren Willen im „Spital“ versorgen. Weil sie sich weigerten, speiste er sie mit den Zinsen des Erbes ab, um das Kapital zugunsten des Spitals zu schützen. Offenbar war das Geld zu knapp, weshalb der Rat den „Mockhen meitlenen“ (Mock Mädchen) wegen Zahlungsforderungen Dritter mit Verrufung drohte, wenn sie nicht endlich ins Spital zögen. Ein paar Monate später wurde den „Mockhen menschen“ gar der Entzug des Erbes und des Burgernutzens angedroht. Als sie sich weiterhin weigerten, verleihte der Rat ihre Mittel eigenmächtig dem Vermögenspool des Spitals ein. Weil ihre Verwandten sie nicht aufnehmen wollten, bekamen die Schwestern wöchentlich ein Brot, das aus ihrem eigenen Vermögen bezahlt wurde (BüA Zug A 39.26.10.403, 17.09.1697; A 39.26.10.648, 12.07.1698; A 39.26.10.937, 11.04.1699; A 39.26.10.980, 24.05.1699; A 39.26.11.146, 14.11.1699; A 39.26.11.158, 05.12.1699; A 39.26.11.386, 21.08.1700). Als die Witwe von Peter Kost 1745 bat, mit ihren Kindern „hausen“ zu dürfen, und versprach, diese ehrbar zu erziehen und der Haushaltung getreu vorzustehen, wurde Kirchmeier Balz Sidler zu ihrem Vormund ernannt, der seine Entscheidungen auch noch vom Rat genehmigen lassen musste (BüA Zug A 39.26.27.1215, 26.06.1745). Anna Barbara Süess wollte 1765 auf ihr künftiges Erbe einen Kredit aufnehmen. Der Rat wies ihr Begehren ab und ermahnte sie wegen ihres schlechten Wirtschaftens (BüA Zug A 39.26.31.1873, 01.02.1765).
- 42 Dem Vogt von Maria Barbara Forster wurde 1743 erlaubt, die silbernen Löffel seines Mündels zu verkaufen und aus den Kapitalbriefen 100 gl flüssiges Geld zu machen, um aufgelaufene Schulden zu tilgen. Der Frau wurde mit der Verrufung gedroht, wenn sie nicht besser haushalte und hinter dem Rücken ihres Vogts weiterhin Geld verschwende (BüA Zug A 39.26.27.48, 01.02.1743). Die Tochter des verstorbenen Karl Anton Weber wurde nach dessen Tod zunächst bei Wolfgang Blüler verkostgeldet. Als sie gemäß dem Willen ihres Vaters 1746 allein haushalten zu dürfen verlangte, bat Landesfährnrich Weber darum, diesem „mensch“ obrigkeitliche „obsorg“ zu gewähren. Der Rat fand, das „mensch“ solle sich still und ruhig verhalten und bestimmte besagten Wolfgang Blüler zu ihrem Vormund (BüA Zug A 39.26.28.417, 17.12.1746). Die geschilderte Bevormundungspraxis stand quer zu einem bemerkenswerten Erlass von 1681, demzufolge in den Untertanengemeinden der Stadt, wenn ein Hausva-

Verwandten behaupteten, sie könnten weder mit noch ohne Vormund ehrlich „hausen und hooffen“⁴³. Nur in seltenen Fällen gebärdeten sich Frauen notorisch renitent, wurden als Verschwenderinnen herumgereicht, erregten mit ihrem Lebenswandel grundsätzlichen Anstoß,⁴⁴ oder sie wurden *a priori* als Trinkerinnen abgestempelt.⁴⁵

Den gerade dargestellten Umständen und Sachverhalten zum Trotz wurden ungleich mehr Männer als Frauen als schlechte Wirtschaftler denunziert. Dass ein Zusammenhang mit der Geschlechterordnung und den zugehörigen bzw. anerzogenen Geschlechterrollen bestand, liegt auf der Hand. Zu öffentlichen Repräsentanten ihres Haushalts bestimmt, waren Männer aus alltagspraktischen Gründen häufiger als Frauen in konflikt- und verlustträchtige Inter- und Transaktionen involviert. Land- und Holzwirtschaft, Tierhaltung, Nutzung der Allmende und Rechtsstreit, Erbschaft

ter starb, die hinterbliebene Gattin mit den Kindern haushielt und diesbezüglich nichts zu befürchten war, nicht einmal eine Rechnung verlangt wurde (BüA Zug A 39.26.5.3824, 16.04.1681).

- 43 So etwa die Witwe von Hans Karl Müller in Walchwil, deren Gläubiger 1737 behaupteten, die Frau schwäche die Unterpfänder. Sie verlangten, ihren Hof öffentlich zu versteigern zu lassen. Der Rat bewilligte die Gant. Bis dann sollte die Schuldnerin das Vieh zurückführen und durfte nichts verkaufen (BüA Zug A 39.26.25b.357, 27.04.1737). Vgl. BüA Zug A 39.26.24.536, 22.10.1735 (Witwe von Herrn Johann Kaspar Hess); A 39.26.29.771, 29.07.1752 (Maria Verena Hess, Witwe von Hans Kaspar Hess); A 39.26.30.15, 04.01.1755 (die frisch verwitwete Tochter von Kirchenvogt Michael Müller). Auch ohne förmliche Bevormundung reproduzierte der Rat die hegemoniale Geschlechterordnung. 1725 beschwerte sich Wendel Kost von Risch über seine Schwester Bäsi. Sie haushalte schlecht und verunglimpfe ihre Brüder, weil sie ihr 16 gl nicht bezahlt hätten, die ihr zuständen. Der Rat entschied, Wendel solle ihr 2 gl geben, aber den Rest zurückbehalten (BüA Zug A 39.26.18.1693, 24.11.1725). Joseph Acklin verlangte 1728 mit Erfolg die Bevormundung seiner liederlich haushaltenden Schwester (BüA Zug A 39.26.19.1144, 12.06.1728).
- 44 Beispiele renitenter und notorisch liederlicher Frauen in: BüA Zug A 39.26.5.2883, 11.09.1677 (die unverschämte Gigerin); A 39.26.31.1332, 23.12.1763 (Ludovica Keiser, Verschwenderin mit zahlreichen Einträgen bis 1797); A 39.26.35.472, 07.03.1789 (Maria Verena Kleimann von Gangoldschwil mit zahlreichen Einträgen bis 1796).
- 45 Die Witwe von Jakob Bossard wurde 1778 der Liederlichkeit bezichtigt, weil sie Kleider und Hausrat veräußert hatte. Zu ihrer Rechtfertigung erklärte sie, nicht alles Geld vertrunken zu haben, was ihr offenbar vorgeworfen worden war. Ihre Lage sei hauptsächlich der Teuerung geschuldet. Trotzdem steckte der Rat sie und die „käuffler“, die ihr die Ware abgekauft hatten, nämlich Franziska Schell sowie die Ehefrauen von Senn Brandenberg, Franz Landtwing und Schneider Düggin, in den Burgerturm (BüA Zug A 39.26.33.1828, 21.03.1778). Vgl. BüA Zug A 39.26.34.225, 10.11.1780 (Franziska Schell wird wegen fahrlässigen Umgangs mit Feuer und ihrer Trunksucht zurechtgewiesen).

ten und Käufe von Geräten, Land oder Vieh, Liegenschafts- und Kreditmarkt, öffentlicher Raum und Wirtshaus erwiesen sich als potentiell gefährliches Terrain für unbeabsichtigte Fehltritte und Verfehlungen einerseits, für wissentlich riskante Manöver andererseits. Verschärfend wirkten individuelle charakterliche Disposition, milieuspezifisches Verhalten sowie habitueller Hang zu Zwist, Exzess und Gewalt.⁴⁶

Heiner Schmidt hat in Anlehnung an Lyndal Roper gezeigt, dass Frauen Gerichtsinstanzen als institutionelle „Bündnispartner“ benutzten, „um sich gegen Gewalt, Untreue, schlechtes Hausen oder Trinken ihrer Männer zu wehren“.⁴⁷ Getreu dieser Logik klagte Anna Maria Stössel in Risch 1757 gegen ihren Mann, er haushalte schlecht und habe hinter ihrem Rücken Schulden gemacht. Sie hatte Erfolg, ließ der Rat den Ehegatten doch umgehend bevormunden und für geschäftsunfähig erklären. Mit dem Entscheid, die „sauff-schulden“ sollten nicht bezahlt werden, entlastete er die Ehefrau zudem von den Forderungen der Wirte.⁴⁸ Ob übers Ganze gesehen aber tatsächlich die Frauen dank einer „Allianz“ mit den zuständigen behördlichen Instanzen ihre Männer domestizierten, wie Schmidt unter Bezugnahme auf Roper, Tom Safley und David Sabeen nachweisen zu können glaubt, scheint im Licht der Zuger Befunde fraglich.⁴⁹ Fälle wie jener von Hans Kaspar Villiger, der 1769 wegen „übel hausen“ und insbesondere deshalb in den Burgerturm gesperrt wurde, weil er mutmaßlich fremden Gläubigern Sicherheit leisten wollte und gleichzeitig seine Kinder aus erster Ehe um ihr Muttergut zu bringen versuchte, legen nahe, dass die Ratspolitik vor allem auf die Friedenswahrung im Gemeinwesen sowie auf die Vermeidung von Kosten und Konflikten in gemein- und verwandtschaftlichen Zusammenhängen abzielte.⁵⁰ Um diese These zu erhärten, soll es abschließend um die Strategien gehen, kraft derer der Zuger Stadtrat die Folgen männlicher Misswirtschaft zu bewältigen glaubte.

46 Vgl. *Schmidt*, Nothdurfft vnd Hußbruch, 334.

47 Ebd., 268.

48 BüA Zug A 39.26.30.1657, 31.12.1757.

49 Vgl. *Schmidt*, Nothdurfft vnd Hußbruch, 284.

50 BüA Zug A 39.26.32.595, 28.01.1769.

4. Behördliches Denken und Handeln

Obwohl sich anhand der Überlieferung nicht immer schlüssig nachweisen lässt, wer im Detail gegen „Übelhauser“ klagte, kamen Klagen von Ehefrauen gegen ihre Männer verhältnismäßig selten vor. Die Überschau macht deutlich, dass ganz unterschiedliche Personen beim Rat intervenierten, darunter aber vorwiegend haftungspflichtige Verwandte sowie verlustbedrohte Gläubiger, wobei sich die Grenzen zwischen diesen beiden Gruppen nicht scharf ziehen lassen.⁵¹ In vielen Fällen ordnete der Rat in einem ersten Schritt eine Rechnungskontrolle bzw. die Inventarisierung der vorhandenen Aktiva und Passiva an, um auf dieser Basis das faktische Risiko-

51 Das Zuger „Stadt- und Amtsbuch“ von 1566, das als vormoderne „Verfassung“ angesehen werden kann, umschrieb den Personenkreis jener, die jemanden „der liederligkeit halber“ bevogten ließen, wenig präzise als deren „fründen“, womit das Geschlecht bzw. die Sippe gemeint war (vgl. Rechtsquellen, 316; Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1307f.). Vgl. BüA Zug A 39.26.1.390, 04.08.1565 (auf Bitten der Verwandten verrief der Rat Caspar Uttiger von Oberwil und verbott ihm den Wein); A 39.26.1.1220, 21.01.1612 (Schultheiß Huber verlangte, seinen Sohn Jakob wegen Liederlichkeit zu „verruoffen“); A 39.4.10.43, 01.06.1623 (Balthasar Mock forderte die Verrufung seines Sohnes, weil die von Mutter und Großmutter geerbten geringen Vermögensmittel [„güetli“] verschwendet wurden); A 39.26.4.1686, 27.08.1667 (der Rat berief die Gläubiger und Schuldner von Jörg Schell wegen dessen „übell hausens“ ein); A 39.26.10.874, 21.02.1699 (die Verwandtschaft von Hans Hildebrand verlangte, ihn wegen liederlichen Lebenswandels in den Turm zu sperren); A 39.26.11.767, 03.12.1701 (weil Anton Wickart und dessen Frau ein liederliches Leben führten, wollte Oswald Wickart eine Abrechnung vornehmen, das übrige Gut in der Kanzlei hinterlegen und seinen Bruder verrufen lassen); A 39.26.11.841, 04.03.1702 (die Gläubiger klagten gegen die Frau des konkursiten Wirtes Golder von Steinhausen, deren Ansprüche an der Konkursmasse nicht an erster Stelle stehen sollten, weil sie „übel gehausedt undt großen abzug von ihren kinderem“ verursacht habe); A 39.26.24.198, 07.05.1735 (wegen „übel-hausen“ von Xaver Keiser baten dessen Vogt und Geschwister den Rat, das täglich abnehmende Vermögen des Beklagten zu schützen); A 39.26.25b.262, 16.02.1737 (als Gläubiger im letzten Rang klagte Kaspar Müller von Walchwil gegen die Kinder seines verstorbenen Bruders, weil sie schlecht hausen und den Hof ruinieren würden); A 39.26.28.265, 13.08.1746 (weil ihr Bruder bzw. Schwager Paul Keiser schlecht haushalten würde, forderten Pfleger Beat Jakob Keiser und Johann Jakob Acklin, die verbliebenen Vermögensmittel zum Schutze seiner Kinder in die Kanzlei zu legen und ihm nur noch den Zins herauszugeben); A 39.26.29.796, 26.08.1752 (Franz Thaddäus Huber klagte, sein Schwiegersohn Joachim Bossard „hause“ so schlecht, dass die Vermögensmittel seiner Tochter bald alle vertan seien); A 39.26.30.927, 08.10.1756 (einige Gläubiger des „Haüselis“ wollten ihr Geld, weshalb die Beklagte samt ihrem Mann aus der Stadt verwiesen und als „übelhauserin“ vor Gericht gestellt wurde).

potential eines Schuldenfalls zu ermessen.⁵² Oder er hieß Vertrauensleute „die hant ob der haushaltung haben“, sprich: die Haushaltsführung zu überwachen und über besorgniserregende Entwicklungen sogleich Bericht zu erstatten.⁵³ Das Ehepaar Fridlin musste wegen seinem „übell hausen“ 1677 seine geerbten Kapitalbriefe in der Kanzlei hinterlegen, auf dass wenigstens die verbliebenen Reserven gesichert wären.⁵⁴ Den Verwandten des Priesters Anton Roos, der sich übermäßig verschuldet und unerlaubterweise in der Kanzlei verwahrte Kapitalbriefe verschrieben hatte, um an flüssiges Geld zu kommen, empfahl der Rat 1753, vom Dekan (dem Kirchenvorsteher) und vom Probst eine Abrechnung zu verlangen. Nachdem sie alle Verbindlichkeiten und Schulden inventarisiert hatten, erlaubte er ihnen, die ausstehende Beträge mit den beim Gemeinwesen hinterlegten Briefen zu bezahlen. Als Roos wenige Monate später starb, zahlte der Rat den gebeutelten Angehörigen für das gebrauchte Messgewand des Verstorbenen eine Entschädigung („recompens“) von 20 Batzen.⁵⁵

Befand sich ein Haushalt in einer Abwärtsspirale, die mit derartigen Interventionen nicht aufzuhalten war, wurde der in der Gemeinschaft längst als „Übelhauser“ gebrandmarkte Hausvater von behördlicher Seite auch noch öffentlich „verrufen“, sprich: er wurde bevormundet, verlor seine Geschäftsfähigkeit und alle bürgerlichen Nutzungsrechte, durfte nicht mehr an politischen Versammlungen teilnehmen, wurde aus dem öffentlichen Raum verbannt, mit Wein- und Spielverbot belegt, zum Verlassen des Hau-

52 Vgl. BüA Zug A 39.26.3.2322, 08.06.1658 (wegen Zinsschulden von Felix Kaufmann wurde über dessen Haushaltung eine ordentliche Rechnung aufgenommen); A 39.26.4.1467, 17.07.1666 (um „ordenliche rechnungen ze stellen und uszüg ze machen“, überprüften Seckelmeister Kolin und der Stadtschreiber, zwei der höchsten Amtsträger, die Rechnungsbücher und die Haushaltung von Hans Jakob Roos im Beisein von dessen Bruder); A 39.26.18.1602, 01.09.1725 (wegen Misswirtschaft musste alt Fürsprecher Michael Hagnauer innert 14 Tagen im Beisein der Kinder in der Kanzlei Rechnung über seine Haushaltung ablegen); A 39.26.32.1809, 09.08.1771 (Leonz Hürlimann musste innert acht Tagen Rechnung ablegen, weil er sein Heimwesen liederlich bewirtschaftet hatte); A 39.26.33.77, 06.03.1773 (weil Kirchmeier Joseph Weiß „übel hauset“ und immer „toll und voll“ war, bekam er einen Vogt, der zuerst „grundrechnen“ sollte, sprich: eine lückenlose Abrechnung vorlegen musste).

53 Vgl. BüA Zug A 39.26.3.2394, 02.10.1658; A 39.26.7.600, 15.06.1686.

54 BüA Zug A 39.26.5.2738, 06.02.1677.

55 BüA Zug A 39.26.29.1136, 12.05.1753; A 39.26.29.1205, 23.06.1753; A 39.26.29.1400, 24.11.1753.

ses oder mindestens des Betriebs gezwungen oder gleich ganz der Stadt oder des Landes verwiesen.⁵⁶

Derartige Maßnahmen rechtfertigten sich mit dem Argument, es gehe um den Schutz der nächsten Angehörigen. Aus der Sicht des Gemeinwesens viel bedeutsamer war indes die Schadensbegrenzung im Interesse der Kreditoren und der kommunalen Armenkasse, die Vermeidung noch größerer Schäden, sowie die rechtzeitige Sicherung allfällig verbliebener Vermögenswerte. Dass die Sicherheit der Gemeinschaft höher gewichtet wurde als das Wohlergehen der im betroffenen Haushalt lebenden Personen, verdeutlicht der Mechanismus, dass die Frauen verrufener „Übelhauser“ auf Drängen ihrer haftbaren Verwandten bevormundet und so abermals unter die Entscheidungsgewalt von Männern, nicht selten der Angehörigen des Ehegatten, gestellt wurden.

Nur ausnahmsweise übertrug der Rat die Haushaltsführung an Frauen, manchmal im Verbund mit ihren Söhnen.⁵⁷ Und wenn er dies tat, dann mit Auflagen und strikten Vorgaben bezüglich der Ausgaben, regelmäßiger Rechenschaftspflicht, oder dem Versprechen, die Kinder ehrbar zu erziehen, alle Schulden zu tilgen und für die Unterhaltskosten des „Übelhausers“ aufzukommen.⁵⁸ Unausgesprochene Bedingung hierfür war, dass der Haushalt

56 Ausgewählte Beispiele unter zahllosen Verrufungen in: BüA Zug A 39.26.1.390, 04.08.1565; A 39.27.1.275, 24.07.1627; A 39.27.1.2372, 07.12.1630; A 39.26.2.2216, 30.06.1646 (Hans Werder zu Matten wurde vorerst nur in den Wirtshäusern als handlungsunfähig verrufen, weil abzuklären war, ob vielleicht seine Frau mit Leib und Gut für seine Schulden haftete); A 39.26.2.2849, 07.03.1648; A 39.26.4.123, 27.11.1660; A 39.26.4.909, 01.03.1664; A 39.26.4.1691, 03.09.1667; A 39.26.5.1005, 01.08.1671; A 39.26.5.1396, 31.12.1672; A 39.26.6.61, 19.07.1681; A 39.26.14.870, 04.07.1711; A 39.26.14.962, 24.10.1711. Verfügte bzw. angedrohte Wegweisung vom Haus bzw. vom Handwerksbetrieb in: BüA Zug A 39.26.1.353, 12.02.1564; A 39.26.8.806, 26.05.1691.

57 Zu den seltenen Beispielen zählten die Witwe von Hans Jakob Brem, die Frau von Kaspar Meyer in Buonas (auf ausdrücklichen Wunsch der Verwandten) sowie die Gattin von Karl Hürle (BüA Zug A 39.26.4.574, 18.11.1662; A 39.26.5.758, 29.11.1670; A 39.26.21.380, 07.07.1731).

58 Als der Rat 1653 Kaspar Bütler für geschäftsunfähig erklärte und das Ansinnen kundtat, er wolle die laufenden Schulden „so vill möglich stillen“, übernahmen Bütlers Frau und sein jüngster Sohn Rudi den Betrieb und versprachen, alle Schulden zu tilgen sowie für Verpflegung und Bekleidung des Mannes aufzukommen. Für dieses ungewöhnliche Arrangement dürfte gesprochen haben, dass es sich um einen wohlhabenden Haushalt handelte, zu dem eine Mühle, eine Sägerei und mehrere Fischentzen gehörten. Zudem dürfte der Sohn über die erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt haben und ein anderer Nachfolger schwer zu finden bzw. kaum zeitnah einzuarbeiten gewesen sein (BüA Zug A 39.26.3.976, 11.10.1653). Weil ihre Stiefmutter die Haushaltung schlecht führte, verlangten die beiden Töchter aus der ersten Ehe

überhaupt noch über Reserven verfügte bzw. ein einträgliches Gewerbe betreiben oder auf ein „Frauengut“ zurückgreifen konnte. Damit waren die Vermögenswerte gemeint, die von der Frau in die Ehe eingebracht, oftmals in der Kanzlei hinterlegt und vom Rat als Sicherheiten verwahrt und verwaltet wurden. In diesen Fällen fungierte das Gemeinwesen quasi als Versicherung des Haushalts, allerdings zu Lasten des weiblichen Vermögens.⁵⁹ Wurden tatsächlich Mittel aus dem Frauengut herausgegeben, verlangte

des verstorbenen Melchior Speck 1690, das Hauswesen übernehmen zu dürfen. Sie besaßen ein Muttergut von 1870 gl und versprachen, gut Haus zu halten und die Güter ihrem jüngeren Bruder dereinst zu einem angemessenen Preis zu überlassen. Auch erklärten sie sich bereit, die jüngeren Kinder in Gottesfurcht aufzuziehen (BüA Zug A 39.26.8.535, 16.09.1690). Wolfgang Fendrech setzte sich 1729 dafür ein, dass das Erbe seines Bruders nicht verteilt werden, sondern an seine hinterbliebene Schwägerin übergehen sollte, die gemeinsam mit den Kindern haushalten wollte. Unter der Bedingung, dass alle zwei Jahre abgerechnet würde, gab der Rat dazu seinen Segen (BüA Zug A 39.26.20.560, 05.11.1729). Martha Utiger, die Schwiegermutter des Stadtzollers, beglich 1744 nicht nur dessen Schulden, sie übernahm auch gleich die Verantwortung über seinen Haushalt, weil ihre Tochter zur Verschwendung neigte und vom Rat bevormundet worden war. Sie musste die Haushaltung wöchentlich mit 30 s (Schilling) alimentieren. Der Zoller seinerseits hatte monatlich mit dem städtischen Seckelmeister seine Einnahmen zu verrechnen und der Schwiegermutter seinen Jahrlohn von 50 gl auszuhändigen (BüA Zug A 39.26.27.685, 06.06.1744; A 39.26.27.722, 04.07.1744).

- 59 Zur Tilgung von Schulden und als Kompensation für einen „bosen merckt“ (ein nachteiliges Kaufgeschäft) des Sohnes von Beat Rust gab der Rat 1611 vom Gut seiner Frau 800 gl in Form von Gülden und Bargeld heraus (BüA Zug A 39.4.7.408, 26.02.1611). 1618 verfügte der Rat, Seckelmeister Frickart müsse seiner Schwiegertochter ihr Frauengut herausgeben. Sollten sie und Frickarts Sohn nicht gut „husen“, werde der Rat aber dafür sorgen, dass das Gut nicht verschwendet werde (BüA Zug A 39.4.8.1561, 07.07.1618). Dass Gläubigerinteressen schwer gewichteten, beweist der Umgang mit der Frau des bereits erwähnten Peter Vettiger (vgl. Anm. 36). Obwohl er ihr eine Salbe mit „praecipitat“ (eine Quecksilberverbindung) in die Suppe gerührt hatte, um sie zu vergiften, bestimmte der Rat nach seiner Aburteilung 1761, die Mittel der Frau sollten in der Kanzlei verwahrt werden. Als sie 1763 mit ihrem Geld außer Landes ziehen wollte, schlug ihr die Behörde diesen Wunsch ab und entschied ein Jahr später, aus ihrem Vermögen Vettigers einheimische Schulden zu begleichen. Die außerzugerischen Gläubiger sollten hingegen erst nach dem Tod der Frau entschädigt werden. Die restlichen rund 190 gl blieben also in der Obhut des Rates und würden bei Bedarf für den Unterhalt der Frau verwendet (BüA Zug A 39.26.31.183, 16.05.1761; A 39.26.31.412, 05.12.1761; A 39.26.31.1075, 18.06.1763; A 39.26.31.1105, 16.07.1763; A 39.26.31.1711, 06.10.1764). Interessant ist auch der Fall der Tochter von Hans Kaspar Meyer von Cham, die einen Nichtzuger geheiratet hatte, der seinem Schwiegervater zufolge „übel“ hauste. Weil Meyer diesem das Frauengut von 200 gl deshalb nicht auszahlen wollte, bestimmte der Rat, den Betrag beim Gemeinwesen einzulegen und so abzusichern (BüA Zug A 39.26.31.895, 19.02.1763).

der Rat unter Umständen Bürgschaften oder andere Sicherheiten. Oder er bestimmte, dass das Geld den Nachkommen vom Erbe abgezogen werde. Letztlich drehten sich alle Verfügungen darum, allfällige Verlustrisiken zu externalisieren, um das Gemeinwesen unter allen Umständen schadlos zu halten.

Hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse tief blicken lässt schließlich ein letzter Punkt: So rigoros der Rat durchgriff, wenn jemand endlich verrufen worden war, so ambivalent und duldsam zeigte er sich gegenüber männlichen Lastern und Fehlern auf dem langen Abstieg in die Agonie. Wiederkehrenden Verfehlungen zum Trotz beließ es die Behörde manchmal jahrelang bei Ermahnungen, Zurechtweisungen, scharfen Strafandrohungen und trotzdem milden Urteilen, die dann auch noch in Gnade erlassen wurden.⁶⁰ Immer wieder bekamen Problemfälle eine nächste Bewährungschance, materielle Zuschüsse zur Überbrückung von Engpässen oder gar ein kleines Amt zur Verbesserung ihrer prekären Lage. Manche Geschichten zogen sich über Jahre oder gar Jahrzehnte hin, was sich nur damit erklären lässt, dass eine Männerbehörde männlich konnotiertes Verhalten wie etwa gelebte Wirtshauseselligkeit,⁶¹ Spielen, Schuldenmachen sowie verbal oder gewaltsam in der Öffentlichkeit ausgetragener Streit, allen Sicherheitsbedenken zum Trotz als kulturelle Matrix, als hegemonialen Lebensstil validierte und auf diese Weise perpetuierte.⁶²

60 Beispiele für Ermahnungen und Zurechtweisungen in: BüA Zug A 39.27.1.198, 29.05.1627; A 39.26.9.140, 23.05.1692; A 39.26.9.1288, 05.11.1695; A 39.26.28.2017, 23.03.1750; A 39.26.28.2170, 27.06.1750; A 39.26.34.1533, 05.03.1785; A 39.26.34.1712, 03.12.1785. Warnungen und Drohungen in: BüA Zug A 39.4.8.1675, 28.09.1618; A 39.4.9.789, 03.07.1621; A 39.4.9.844, 21.08.1621; A 39.27.0.482, 26.04.1625; A 39.26.4.1550, 31.12.1666; A 39.26.5.1685, 18.11.1673; A 39.26.7.468, 09.02.1686; A 39.26.7.1337, 31.07.1688; A 39.26.7.1358, 28.08.1688; A 39.26.9.209, 14.08.1692; A 39.26.9.1006, 02.10.1694; A 39.26.11.285, 15.05.1700; A 39.26.11.777, 10.12.1701; A 39.26.13.428, 06.11.1706; A 39.26.14.5, 29.11.1709; A 39.26.14.795, 16.05.1711; A 39.26.22.418, 01.08.1733; A 39.26.23.212, 21.04.1734; A 39.26.28.685, 01.07.1747; A 39.26.30.2118, 09.12.1758. Straferlasse in: BüA Zug A 39.27.0.482, 26.04.1625; A 39.26.14.853, 27.06.1711; A 39.26.14.870, 04.07.1711; A 39.26.34.879, 16.11.1782.

61 „Patriarchalisch-autoritäre Gesellschaftsstrukturen“ kamen nach Claudia Ulbrich besonders „im Wirtshaus als einem Raum männlicher Geselligkeit“ zum Tragen (Ulbrich, Shulamit und Margarete, 138).

62 Der multiple Ärger, den Jakob Spillmann chronisch verursachte, beschäftigte den Rat im Zeitraum von 1613 bis 1648 in 54 Sitzungen! Dennoch kam der notorisch Renitente verschiedentlich in Genuss von Beisteuern aus Gemeinderessourcen und Straferlassen. Die Bitte um etwas Pflanzland und der Wunsch, auf der Allmende gegen Bezahlung das „Ave Maria“ ausrufen zu dürfen, schlug ihm der Rat aber ab (BüA Zug A 39.27.1.2630, 02.05.1631; A 39.26.2.1326, 30.04.1644). Kaspar Bütler,

Besonders sinnfällig in diesem Zusammenhang war der Umgang mit Alkoholikern. Nach Heiner Schmidt wurde männliches Trinken im ausgehenden Ancien Régime „von den Frauen immer weniger toleriert“, wohingegen Männer „das Trinken in Geselligkeit und über das Maß hinaus“ als „ihr gutes Recht“ betrachteten. Im Kontext der Maßnahmen, welche die von Schmidt untersuchten Sittengerichte verhängten, fungierte „Trunksucht“ als „Hauptgrund für Bevogtungen“. Obwohl in der Rechtsprechung „Männer das Sagen“ hatten, standen die gerichtlichen Institutionen dabei in einer „überraschend engen Allianz“ mit den Frauen, die sie als „Bündnispartner“ instrumentalisieren, „um sich gegen Gewalt, Untreue, schlechtes Hausen oder Trinken ihrer Männer zu wehren“. Den Quellen zufolge führte Saufen auch in Zug regelmäßig „dazu, den ‚hußbruch‘ aufzuzehren und das Haus dem Ruin zuzuführen“.⁶³ Doch anders als die „Chorgerichte“ im reformier-

Kornhändler und Besitzer einer Mühle, die er seinem Schwiegersohn verpachtete, beschäftigte den Rat wiederholt mit seinen Geschäftspraktiken. Auf Bitten der Frau, des Sohns, der Schwiegersöhne und des Schwagers wurde er 1648 bevogtet. Schon Ende 1649 wurde Büttler eine Probezeit gewährt, nach der abgerechnet werden würde (BüA Zug A 39.26.2.2842, 29.02.1648; A 39.26.2.3358, 27.11.1649). Der Casus Karl Eschmann wurde 1717 bis 1755 in 38 Sitzungen verhandelt. Sein Sündenregister umfasste: Schmähreden, Verleumdung, Fluchen, Zehntverweigerung, Saufen, „übell-hausen“, offene Schulden, Wetten als Bevormundeter, unerlaubtes Holzschlagen in Gemeindewäldern (BüA Zug A 39.26.16.432, 22.12.1717; A 39.26.18.118, 18.07.1722; A 39.26.18.390, 29.01.1723; A 39.26.20.1023, 14.10.1730; A 39.26.27.838, 17.10.1744). Karl Hürlimann von Walchwil bat 1718 um Entlassung aus der Kuratel und versprach, künftig besser zu wirtschaften. Der Rat entsprach diesem Anliegen, beauftragte aber den Untervogt, Hürlimann genau im Auge zu behalten. Nur vier Jahre später wurde Hürlimann auf Betreiben des Obervogts wieder bevormundet, und der neue Vogt sollte sein Haushalten genau überwachen (BüA Zug A 39.26.16.754, 30.07.1718; A 39.26.18.30, 14.02.1722). Oswald Stalder tauchte wegen eines im Kanton Uri begangenen Betrugsdelikts erstmals 1759 in den Akten auf und wurde darin als „frecher buob“ betitelt. Später verhielt er sich an einer Gemeindeversammlung ungebührlich, trieb verbotenen Handel, bekam trotzdem Holz und Kalk aus dem Gemeindelager, riss Streit mit seinen Fischerkollegen vom Zaun. Wegen „übel hausen“ wurde ihm 1771 mit Verrufung als Verschwender gedroht. 1774 bezahlte ihm der Rat 5 gl, um ein neues Schiff zu kaufen. Anschließend wurde er verbannt. Ab März 1775 bezogen seine Kinder aus städtischen Armenfonds Brot, Butter und Mus. Er hinterließ der Stadt auch einen „schlimmen buben“, der die Behörde ab 1779 u.a. wegen verbotenen Bettelns beschäftigte (BüA Zug A 39.26.28.1959, 21.02.1750; A 39.26.31.1407, 11.02.1764; A 39.27.10.404, 15.05.1769; A 39.26.32.1497, 19.01.1771; A 39.26.32.1553, 23.02.1771; A 39.26.32.1666, 04.05.1771; A 39.26.32.2231, 27.06.1772; A 39.26.33.604, 24.09.1774; A 39.26.33.787, 24.03.1775; A 39.26.33.2146, 20.03.1779; A 39.26.34.116, 27.05.1780).

63 Schmidt, Nothdurfft vnd Hußbruch, 268, 285, 320. Schmidts Sichtweise kontrastiert deutlich zu Claudia Ulbrichs Befund, gerade bei Prozessen werde deutlich, „in welchem Masse insbesondere Ehefrauen gegenüber ihren Männern strukturell benach-

ten bernischen Territorium, die Schmidt erforscht hat, wandte sich der Rat des katholischen Städtleins Zug nicht grundsätzlich gegen die maskulin geprägte Trinkkultur. Im Gegenteil billigte das Gremium männerbündisches Picheln im öffentlichen Raum implizit, indem er sich in Geduld übte und manchen Säufer viel zu lange an der virilen Wirtshauskultur teilhaben ließ, wo Zech- und Spielschulden aufliefen und es dann auch zu Pöbeleien, Tätlichkeiten und Ehrverletzungen mit den absehbaren Folgen kam. Immer wieder akzeptierte das Gremium Trunkenheit als Entschuldigung oder mildernden Umstand für Ausfälle und Entgleisungen.⁶⁴

Erst wenn sich ein Trinker mit immer gleichen Verfehlungen langsam aber sicher zum öffentlichen Ärgernis gemacht hatte, befand der Rat, der Betreffende dürfe nur noch daheim Trinken.⁶⁵ Damit schützte die Behörde zwar die Gemeinschaft vor Unfrieden und Gewalt. Einem längst in Schiefelage befindlichen Haushalt war indes aber nicht wirklich geholfen, zumal die aus den Wirtshäusern verbannten Säufer in den eigenen vier Wänden weitergetrunken haben durften. Darauf lassen sporadische Protokolleinträge schließen, die häusliches Trinken explizit verboten.⁶⁶ Vielsagend auch

teilt waren“, zumal der „mit erheblichen finanziellen Risiken behaftete rechtliche Konfliktaustrag“ Männersache gewesen sei (Ulbrich, Shulamit und Margarete, 139).

- 64 Trunkenheit als Grund für Straffreiheit oder milde Urteile in: BUA Zug A 39.26.1.479, 28.04.1571; A 39.26.1.1060, 07.12.1602; A 39.4.10.98a, 08.07.1623 (als mildernder Umstand wird hier „winfüechte“ genannt); A 39.26.2.509, 23.08.1642; A 39.26.2.1399, 18.06.1644; A 39.26.3.1185, 08.08.1654; A 39.26.3.2548, 12.07.1659 („weinfüchte“); A 39.26.9.1143, 22.04.1695; A 39.26.11.186, 09.01.1700; A 39.26.11.187, 09.01.1700; A 39.26.12.589, 23.06.1704; A 39.26.13.410, 30.10.1706; A 39.26.18.186, 29.08.1722 („weinvölle“); A39.26.18.1303, 03.02.1725; A 39.26.19.699, 28.06.1727; A 39.26.19.1290, 18.09.1728; A 39.26.21.557, 27.10.1731; A 39.26.25a.235, 26.05.1736; A 39.26.26.1746, 03.11.1742; A 39.26.27.464, 20.12.1743; A 39.26.27.1371, 16.10.1745; A 39.26.28.902, 16.12.1747; A 39.26.28.2390, 23.12.1750; A 39.26.29.1048, 17.03.1753; A 39.26.31.2505, 22.02.1766; A 39.26.32.1741, 15.06.1771; A 39.26.33.1914, 04.07.1778; A 39.26.35.279, 11.10.1788; A 39.26.35.1086, 20.11.1790. Zur „Wifüechti“ vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 669.
- 65 Beispiele für Wirtshaus- bzw. Trinkverbote unter expliziter Ausklammerung der eigenen vier Wände in: BUA Zug A 39.26.0.345, ca. 1523–1542; A 39.26.0.363, 10.04.1540 (nach einer Affäre mit einer Hure darf Hans Schüwig nur noch zu Hause mit seiner Frau Wein trinken und kein Gut mehr an die Hure verschwenden); A 39.26.0.696, ca. 1550 (Wein nur noch daheim, es sei denn, der Sanktionierte habe in einem fremden Haus zu arbeiten); A 39.26.0.737, 1551; A 39.26.1.192, 09.07.1558; A 39.26.1.246, 28.09.1560; A 39.4.7.51, 01.12.1607; A 39.4.8.1115, 10.03.1617; A 39.4.9.1225, 13.08.1622; A 39.26.2.2842, 29.02.1648; A 39.26.32.397, 08.10.1768.
- 66 Weil die Verwandten von Ziegler Hans Bossard 1687 für ihn um Gnade baten, wurden ihm zwar Turmstrafe und Busse erlassen, aber es blieb beim Wirtshausverbot. Weil er seine stille, sittsame Frau sehr schlecht behandelte, durfte er auch keinen

der im 16. Jahrhundert hin und wieder zu findende Vermerk, zum Besäufnis in den eigenen vier Wänden dürften keine Gäste bzw. Gesellschaft eingeladen werden.⁶⁷ Offenkundig litten vormoderne Gewohnheitstrinker nicht darunter, wenn ihnen die Wirtshäuser verboten wurden. Irgendeine Schenke, die einem armen Schlucker gegen den letzten Groschen, auf Pump oder umsonst ein paar Gläser ausgab, fand sich immer. Anders lassen sich die Verlautbarungen nicht erklären, die den Wirten für den Ausschank an verurufene „Übelhauser“ harte Strafen in Aussicht stellten und ihnen drohten, sie aus den Gläubigerlisten zu streichen oder gar für Wirtshausschulden und andere Schäden haften zu lassen.⁶⁸ Außerdem wusste sich die Szene immer irgendwie mit Alkoholika zu alimentieren. Man versorgte sich selbst dann noch gegenseitig mit Hochprozentigem, wenn der Rat einem Saufkumpan eine Ausnüchterungspause in einem der städtischen Gefängnisse verordnet hatte.⁶⁹

Ob sich die geschilderten Praktiken konfessionell begründen lassen, weil im katholischen Zug die im reformierten Raum beobachtete Sittenzucht, Selbstdisziplin und -beherrschung vielleicht fehlten, muss hier offengelassen werden und würde genauere Abklärungen erfordern. Befunde

Wein holen lassen (BüA Zug A 39.26.7.1077, 18.10.1687). Im Fall von Thoma Grob, dem der Rat wegen liederlichen Lebenswandels die Führung der Haushaltung entzogen und die Wirtshäuser verboten hatte, hielt das Protokoll eigens fest, seine Familie solle den Weinkeller abschließen. Doch Grob brach die Türe auf, war jeden Tag „toll und voll“ und drohte, alles zu ruinieren, würde er verrufen. Nun sollte aller Alkohol beim Untervogt verwahrt werden. Obwohl der Rat ventilierte, Grob in ein Regiment in spanischen Diensten zu verschicken, wurde ihm die Busse erlassen, als er ein paar Wochen später nicht zur Musterung erschien (BüA Zug A 39.26.21.339, 23.06.1731; A 39.26.21.937, 10.05.1732; A 39.26.21.976, 24.05.1732; A 39.26.21.1294, 07.11.1732; A 39.26.21.1377, 29.11.1732). Vgl. generelle Weinverbote in: BüA Zug A 39.26.1.634, 10.05.1578; A 39.26.1.1234, 07.10.1612.

67 Vgl. BüA Zug A 39.26.0.435, 19.03.1541; A 39.26.0.455, 03.09.1541; A 39.26.0.528, 21.02.1545; A 39.26.1.82, 12.01.1555; A 39.26.1.100, 17.05.1555; A 39.26.1.194, 09.07.1558; A 39.26.1.192, 09.07.1558; A 39.26.1.193, 09.07.1558.

68 Vgl. BüA Zug A 39.4.7.235, 14.02.1609; A 39.27.2.1039, 12.03.1633; A 39.4.11.686, 07.07.1635; A 39.26.14.713, 07.03.1711; A 39.26.34.87, 22.04.1780; A 39.26.34.578, 15.12.1781; A 39.26.34.1453, 06.11.1784; A 39.26.36.818, 05.04.1794. Vgl. die Verordnung vom 09.11.1741, derzufolge Wirtschulden vor Gericht nicht berücksichtigt werden sollten (vgl. Rechtsquellen, 445).

69 BüA Zug A 39.4.7.51, 01.12.1607 (wer Thoman Brandenburg, genannt „Sudi“, der aus vielerlei Gründen bei Wasser und Brot im Turm saß, Wein brachte, wurde ungeachtet der Menge ebenfalls vier Tage und Nächte lang eingesperrt); A 39.4.9.1225, 13.08.1622 (Stefan Huwiler wurde für acht Tage im Kesslerstübli eingesperrt, wohin ihm kein Wein gebracht werden durfte); A 39.26.4.123, 27.11.1660 (bei 10 lb Busse ist verboten, dem jungen Schoch im Dorf Speis und Trank in den Turm zu bringen).

aus anderen administrativen Aktionsfeldern konterkarieren indes die im Weber'schen Paradigma postulierte Dichotomie.

5. Bilanz und Ausblick

Grundlegende Befunde der Historischen Sicherheitsforschung verweisen darauf, dass der „moderne Staat“ mittels vielfältiger institutioneller und rechtlicher Errungenschaften „Sicherheit“ zu seinem vorrangigen Handlungsfeld und zum Eckstein seiner politischen Legitimität gemacht hat. Will man diesen schwer in nur einen Aufsatz zu fassenden Themenkomplex mit Blick auf die Kategorien „Haus“ und „Geschlecht“ zusammendenken, empfiehlt sich der Zugang über die Lebenswelt und den Verwaltungsalltag überschaubarer Gemeinwesen. Intakte Gemeindestrukturen beruhten auf subsistenten Hauswirtschaften, die für ihre Mitglieder existentielle Ressourcen bereitstellten. Schlechtes Haushalten tangierte deshalb nicht nur die materielle Sicherheit der häuslichen Gemeinschaft, sondern ging mittelbar auf Kosten der Allgemeinheit. Folglich bildeten gemeindliche Interessen den Referenzrahmen des behördlichen Handelns, das primär die Sicherheit der mit Verlust- und Haftungsrisiken belasteten Gläubiger, Bürgen und Verwandten im Blick hatte.⁷⁰

Vorrangiges Sicherheitsrisiko, da verantwortlich für den Niedergang einer Hauswirtschaft, waren die meist männlichen „Übelhauser“. Der behördliche Umgang mit schlecht wirtschaftenden Hausvätern war ambivalent. Zum einen wurden die Männer hart angefasst und bestraft. Zum andern wurde in der Hoffnung auf Besserung Geduld geübt und Gnade gewährt. So oder so gereichten die üblichen Maßnahmen nicht unbedingt den vorrangigen Opfern männlicher Misswirtschaft, den Frauen und Kin-

70 Im Licht der Misswirtschaft von Paul Rölin, Sohn des Untervogts, war zu befürchten, er könne seine Schulden nicht vollumfänglich bezahlen. Also eröffnete der Rat den Konkurs über ihn, bevor die Lage völlig aussichtslos war (BüA Zug A 39.26.5.495, 08.03.1670). Wegen des „übel hausens“ von Jörg Schell berief der Rat 1688 alle Gläubiger und Schuldner ein (BüA Zug A 39.26.4.1686, 27.08.1667). Im Fall von Thomas Grob stieß der Rat jede Verantwortung von sich, indem er potentielle Kreditgeber frühzeitig wissen ließ, wer Grob weiterhin Geld leihe, könne nicht damit rechnen, dass ihm etwas zurückbezahlt werde (BüA Zug A 39.26.16.764, 06.08.1718). Beispielsweise für den Stellenwert von Gläubigerinteressen steht die erste Maßnahme, die der Rat ergriff, als 1726 ruchbar wurde, in Haus von Beat Johannes Schell werde „liederlich gehauset“. Er ließ umgehend abklären, auf wen der letzttrangige Kapitalbrief lautete (BüA Zug A 39.26.19.58, 23.02.1726).

dern, zum Nutzen. Im Gegenteil akzentuierten sich *qua* Bevormundung asymmetrische Geschlechterverhältnisse zum Nachteil der Frauen. Sie konnten nicht einmal über ihr eigenes Vermögen, das sie in die Ehe eingebracht hatten, frei schalten und walten. Unter dem Vorwand, das Frauengut abzusichern, wurde es meist männlichen Verwandten zur Verwaltung unter kommunaler Kontrolle überlassen oder gleich ganz dem Gemeindevermögen einverleibt. Vordergründig fungierte das Gemeinwesen dann als Bank bzw. Versicherungsanstalt zum Schutz der Frauen. Tatsächlich ging es aber darum, in Notzeiten oder im Alter den Unterhalt bedürftiger Frauen aus deren eigenen Mitteln statt aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

Mit Eckart Conze beruhte die Legitimität politischer Ordnungen seit dem 19. Jahrhundert auf „ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Sicherheitsleistung“.⁷¹ Die hier beschriebenen Strategien, Logiken und Entscheidungen kommunaler Verantwortungsträger legen den Schluss nahe, dass bereits in der Vormoderne ein enger Konnex zwischen (sozialer) „Sicherheit“ und politischer Legitimität bestand. Wenn Behörden (mindestens unter republikanischen Vorzeichen) ihr Handeln umfassend darauf ausrichteten, die materielle Alimentierung der privilegierten Gemeindemitglieder sicherzustellen und ihnen vermeintliche Kosten zu ersparen, taten sie dies nicht zuletzt zwecks Legitimation der bestehenden Herrschaftsverhältnisse.

Als zusätzliche Erkenntnis aus den erörterten Sachverhalten und erzählten Beispielen erweist sich schließlich, dass Sicherheit der einen zwingend auf Kosten der Unsicherheit anderer ging. Wenn politische Behörden den Schutz der Verwandt-, Gläubiger- und Gemeinschaft über jenen der bevormundeten Frauen stellten, indem sie die Obhut bzw. die Kontrolle und damit die Verfügungsgewalt über weibliches Vermögen übernahmen, reproduzierten sie mit jedem entsprechenden Entscheid die hegemoniale Geschlechterordnung und verfestigten damit die herrschaftliche Asymmetrie zwischen den Geschlechtern.⁷² Paternalistische Denkweisen und Handlungsmuster legten die Grundlage für die Geschlechtsvormundschaft, die in der Schweiz auch die revolutionären Umwälzungen des 19. Jahrhunderts überdauerte, weil sie den Absichten und Zielsetzungen eines Vormund-

71 Conze, Sicherheit als Kultur, 365.

72 Nur ausnahmsweise konnten die Gattinnen verrufener „Übelhauser“ selbständig haushalten und ihre Risiken in eigener Verantwortung minimieren. Bedingung dafür war, dass sie begütert waren und von wohlgesinnten, einflussreichen männlichen Verwandten bzw. Fürsprechern unterstützt wurden (vgl. Anm. 57 und 58).

schafts- und Fürsorgewesens zudiente, in dem auf gemeindlicher Ebene bis weit ins 20. Jahrhundert exklusiv männliche Milizgremien walteten.⁷³

Besonders nachteilig wirkten sich die beschriebenen Logiken und Verhältnisse auf ledige Mütter und illegitim geborene Kinder aus. Mit dem Ziel, die Fürsorgekosten gering zu halten, verordneten Gemeindebehörden – seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunehmend im Verbund mit der von einem wissenschaftlichen Paradigma zum anderen määndrierenden Schulmedizin – Kindswegnahmen, Sterilisierungen und administrative Zwangsmaßnahmen. Bis in die 1980er Jahre wurden (illegitime) Kinder aus zerrütteten und sozial prekären Verhältnissen ihren Müttern weggenommen und zum billigsten Kostgeld „verdingt“, ein Beleg für die epochenübergreifende Nachhaltigkeit der in diesem Beitrag umrissenen fürsorgerischen Logiken.⁷⁴ Zuletzt arbeitete die „Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgung“ die besagten Missstände auf. Die Befunde sind klar: Die Sicherheit der Allgemeinheit, verstanden im Sinn eines preisgünstigen Sozialwesens, ging auf Kosten schrecklicher, von fundamentaler Unsicherheit geprägter Schicksale, insbesondere von Frauen und ihren Kindern.⁷⁵

73 Zur Geschlechtsvormundschaft vgl. *Wecker*, Geschlechtsvormundschaft.

74 *Aerni*, Verdingkind, 86 erinnert im Rückblick auf seine zerstörte Kindheit daran, dass „verdingt und versorgt“ werden bedeutete „zu einem Ding“ zu werden, „das man versorgt. So stellt man Ordnung her, sachlich und emotionslos. So räumt man aus dem Weg, was die Ordnung stört. Dann hatte man aufgeräumt, also etwas Gutes getan. So war es jedenfalls damals“. Vgl. *Lischer*, Verdingung.

75 Vgl. www.uek-administrative-versorgung.ch, 15.01.2021. Das Ausmaß der aufgedeckten behördlichen Fehlleistungen und Grausamkeiten war so erschreckend, dass die Politik und der Schweizerische Nationalfonds weiteren Abklärungsbedarf erkannten und ein nationales Forschungsprogramm zum Thema „Fürsorge und Zwang“ ausschrieben, das bis 2024 läuft (zum sog. „NFP 76“ vgl. www.nfp76.ch, 15.01.2021).